

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 101 - 103

Bei Wechselforderungen ist das Accordquantum aus
einem nach der Preußischen Concursordnung vom 8.
Mai 1855. §. 190 f. rechtskräftig bestätigten Accorde
nach Wechselrecht zahlbar

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

dahin gestellt sein lassen, ob es nicht in einem solchen Falle zu Ausschließung der aus §. 48 *) zu ziehenden Consequenzen, zumal in Berücksichtigung des aus §. 43. **) zu folgernden Princips angemessener ist, die Form zu wählen, daß der condemnatorische Bescheid mit der Erklärung zu bestätigen, daß unter Anberaumung eines anderweiten Wechselverhörs wegen der eingewendeten Einrede in Gemäßheit der Bestimmung §. 41 f. des Gesetzes das Weitere zu verfügen sei.

13.

Bei Wechselforderungen ist das Accordquantum aus einem nach der Preussischen Concursordnung vom 8. Mai 1855 §. 190 f. rechtskräftig bestätigten Accorde nach Wechselrecht zahlbar.

Dies wurde von dem R. S. Oberappellationsgerichte in einem Urtheil vom 12. Juni 1862 angenommen und folgendergestalt begründet:

Das Oberappellationsgericht hat zeither constant die Ansicht befolgt, daß die im Königreiche Preußen in dort anhängigen Concursen abgeschlossenen und rechtskräftig bestätigten Accorde die Ausflucht der rechtskräftig entschiedenen Sache für den Gemeinschuldner auch dann begründen, wenn derselbe im Königreiche Sachsen von einem Gläubiger, der sich im Concurse nicht gemeldet hatte, auf Bezahlung seiner Forderung belangt wird. Ein Grund, von dieser Ansicht wiederum abzugehen, liegt nicht vor, insbesondere läßt sich gegen die Richtigkeit der letzteren aus der Bestimmung in Art. 1. der Convention vom 30. Nov. 1839 ein Einwand nicht entnehmen. Zwar glaubt die vorige Instanz aus dem Inhalte des nur angezogenen Artikels die Folgerung ableiten zu können, daß dann, wenn die Gesetze oder die Gerichtsverfassung des einen Staates dem Richter eine Thätigkeit und Wirksamkeit gestatten, welche den Gesetzen des andern Staates und der in selbigem geltenden Gerichtsverfassung fremd seien, eine darauf sich stützende Anordnung oder Entscheidung des Ersteren nicht unter die Bestimmungen der Convention zu fallen habe. Allein diese Folgerung kann schon darum nicht für gerechtfertigt angesehen werden,

*) „Würde aber auf das eingewandte Rechtsmittel ein reformatorisches Erkenntniß gefällt, so ist der Beklagte, auch ungeachtet des wider diese Entscheidung eingewendeten Rechtsmittels, sofort ohne Anstand der Wechselhaft zu entlassen.“

**) „Wäre der Kläger, welchem dieser Diffessionseid (über die zu Begründung einer Einrede producirten Urkunde) zufällt, (im Termine) nicht persönlich anwesend, so ist zwar, auch wenn die Einrede den Klageanspruch erschöpfen würde, der Beklagte, insofern Wechselhaft gegen ihn verfügt werden kann, inmittelst in Verwahrung zu nehmen, dem Kläger jedoch die Erklärung über die Recognition, sowie nach Befinden die Leistung des Diffessionseides, unter Einräumung einer nach den besonderen Umständen zu bemessenden kurzen Frist, unter der Verwarnung, daß außerdem der Beklagte entlassen werden solle, aufzugeben.“

weil sie sich mit den Bestimmungen der Artikel 2. und 3. nicht vereinigen läßt. Denn wäre die Absicht der contrahirenden Regierungen bei Abschließung jener Convention dahin gegangen, den Umfang von Rechtsverhältnissen, auf welche sich erstere zu erstrecken hat, von den Gesetzen und der Gerichtsverfassung desjenigen Staates abhängig zu machen, in welchem das Judicat in einem gegebenen Falle zur rechtlichen Geltung gebracht werden soll, so würde nicht in Art. 3. ganz im Allgemeinen und ohne alle Beschränkung bestimmt werden können, daß ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß vor den Gerichten des andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen begründe, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre, und noch weit weniger würden im Art. 2. unter den Judicaten, welche, wenn sie in dem einen Staate ergangen und nach dessen Gesetzen vollstreckbar sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden sollen, bloße Agnitionsresolute und Mandate aufgeführt worden sein, da Agnitionsresolute der sächsischen Proceßgesetzgebung ganz fremd sind und soviel den Mandatsproceß betrifft, ein diesem ähnliches Institut erst neuerlich durch das in §. 28 f. des Gesetzes vom 30. Dec. 1861 vorgeschriebene Mahnverfahren eingeführt worden ist. Wenn dessenungeachtet das vorige Urtheil nicht gänzlich, sondern nur theilweise abgeändert worden ist, so beruht dieß auf folgenden Erwägungen. Da nach dem Accorde, welcher in dem bei dem Kreisgerichte zu R. zu dem Vermögen des Beklagten anhängig gewordenen Concurse am 25. Nov. 1859 zu Stande gekommen und durch Erkenntniß vom 7. Dec. desselben Jahres bestätigt worden ist, Beklagter seinen Gläubigern 30 Procent ihrer Forderungen zu gewähren hat und nach §. 199. der preuß. Concursordnung vom 8. Mai 1855 auch denjenigen Creditoren, welche sich bei dem Creditwesen nicht gemeldet haben, ein Anspruch auf accordmäßige Befriedigung zusteht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die gegenwärtigen Kläger von dem Beklagten 30 Procent der von ihnen klagbar gemachten und von letzterem anerkannten Forderung an Hauptstamm, Protestspesen und Verzugszinsen zu verlangen berechtigt sind, nur daß dabei, so viel die letzteren betrifft, diese, insoweit sie in die Zeit zwischen der am 3. Sept. 1859 stattgefundenen Concurseröffnung und der am 30. Sept. 1861 erfolgten Klagerhebung fallen, nicht mit in Anschlag gebracht werden können. Denn nach §. 12. der oben angezogenenen, auch in dieser Beziehung für vorliegenden Fall maßgebenden Concursordnung wurde durch die Concurseröffnung der Lauf der Zinsen gehemmt und dieser kann, obschon die Fristen, innerhalb welcher der Beklagte dem Accord gemäß seine Gläubiger zu befriedigen sich erboten hatte, bereits vor der Klagerhebung verstrichen waren, doch deshalb den Klägern gegenüber als erst von der Klagerhebung an wieder eingetreten betrachtet

werden, weil der Beklagte durch den Ablauf der gesetzten Zahlungsfristen immer nur denjenigen Gläubigern gegenüber, welche entweder bei dem Creditwesen sich gemeldet oder, wenn auch später, doch noch innerhalb jener Fristen ihre Ansprüche gegen ihn geltend gemacht hatten, in Verzug gesetzt werden konnte. Hiernach würde man die Kläger nur dann für behindert zu erachten haben, dasjenige, was ihnen Vorstehendem zufolge zukommt, vor einem anderen Forum als dem Concurserichte und mittels Wechselklage zu verfolgen, wenn man annehmen müßte, daß die Kläger in Folge des Accords

1) ihrer Befriedigung halber lediglich an das vormalige Concursericht sich zu wenden hätten, und

2) an die Stelle des, ihrer Forderung zu Grunde liegenden ursprünglichen Vertragsverhältnisses ein neues, wodurch letztere ihre wechselfähige Eigenschaft verloren, eingetreten sei.

Allein, um dieß anzunehmen, fehlt es an einem ausreichenden Grunde. Denn nicht nur, daß

zu 1.

wie Beklagter selbst nicht bestreitet, der zu dessen Vermögen bei dem Kreisgerichte zu L. anhängig gewordene Concursericht bereits beendet ist, so wird auch im §. 199. der mehrerwähnten Concurserordnung denjenigen Gläubigern, deren Forderungen, wie im vorliegenden Falle, nicht bereits in dem Concurse festgestellt worden sind, ausdrücklich und ganz im Allgemeinen überlassen, ihre Ansprüche gegen den vormaligen Gemeinschuldner selbst auszuführen. Dagegen wird zwar

zu 2.

in §. 197. der rechtskräftig bestätigte Accord als ein Vergleich bezeichnet, jedoch, wie sich aus §. 198. ergibt, worin es heißt:

der Accord befreit den Gemeinschuldner von der Verpflichtung, den Ausfall zu ersetzen, welchen die Gläubiger durch den Concursericht und durch den Accord erleiden,

nur in dem Sinne, daß darunter ein bloßes pactum remissorium, nicht aber ein eigentlicher Transact zu verstehen ist, die Forderung mithin, insoweit sie nicht durch den Erlass betroffen wird, in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit fortbesteht. Wollte man aber auch annehmen, daß ein rechtskräftig bestätigter Accord als ein eigentlicher Transact anzusehen sei, so würden doch Kläger trotzdem nicht behindert sein, ihre Ansprüche aus dem Accorde nach Wechselrecht zu verfolgen, weil nach §. 201. der preuß. Wechselordnung der vormalige Gemeinschuldner auch zu Erfüllung der accordmäßigen Verpflichtungen durch Personalarrest angehalten werden kann.